

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Wasserversorgung Starnberg; Rohrleitungserneuerungen
- ▼ Einbeziehungssatzung Nr. 8069 für die Grundstücke Fl. Nrn. 844/3 (teilw.) und 845 südlich der Klenzestraße, östlich der Bismarckstraße, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 95 „Eztal“ (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch(BauGB))
- ▼ Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für das Haushaltsjahr 2018

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 11.06.2018 die Baugenehmigung für den Neubau eines Stahlgittermastes mit Versorgungseinheit auf dem Grundstück Fl.Nr. 529, Gemarkung Unterbrunn, an die Fa. DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Dingolfinger Str. 1, 81673 München, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

**Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klage-

geerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148393 im Zimmer 269 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A; Wasserversorgung Starnberg; Rohrleitungserneuerungen

I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name	Stadt Starnberg - Vergabestelle -
Straße	Vogelanger 2
PLZ, Ort	82319 Starnberg
Telefon	08151/772-191
Fax	08151/772-158
E-Mail	vergabestelle@starnberg.de
Internet	www.starnberg.de

II. 1.1 Bezeichnung des Auftrages: Wasserversorgung Starnberg, Rohrleitungserneuerung LOS 4: Landstetten

Vergabenummer: 253017AL04

II. 1.2 Art des Auftrags

Wasserleitungsbauarbeiten

II. 1.3 Zusätzliche Angaben

Rohrgrabenaustrub	ca. 240 m³
Horizontal-Spülbohrverfahren da 125	ca. 100 m
Horizontale-Spülbohrverfahren da 180	ca. 410 m
Umbindung Grundstücksanschlüsse	ca. 17 St.

Hinweis:
Der Baubeginn kann variabel innerhalb der vorgegebenen Ausführungsfristen gewählt werden. Nach Beginn der Arbeiten sind diese jedoch in einem Zuge, ohne Unterbrechung, innerhalb der benannten Fristen abzuschließen.

III. 1.1 Vergabeunterlagen finden Sie unter www.staatsanzeiger-eservices.de oder per Post nach schriftlicher Aufforderung bei der Vergabestelle

Starnberg, 13.06.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Einbeziehungssatzung Nr. 8069 für die Grundstücke Fl. Nrn. 844/3 (teilw.) und 845 südlich der Klenzestraße, östlich der Bismarckstraße, Gemarkung Söcking; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 19.04.2018 die Entwurfsfassung mit gleichlautendem Datum als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 34 Abs. 6, § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB).

Die Einbeziehungssatzung mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

**Rathaus der Stadt Starnberg,
Vogelanger 2, Zimmer 305,**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zudem kann sie unter www.starnberg.de jederzeit abgerufen werden. In der Satzung etwa genannte DIN-Normen können im Stadtbauamt eingesehen werden.

Die Einbeziehungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Form-

vorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis städtebaulicher Satzungen und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen einer städtebaulichen Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 14.06.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 95 „Eztal“ (§ 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch(BauGB))

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 95 „Eztal“ gemäß § 10 BauGB und Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 05.06.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 95 „Eztal“ kann somit in Kraft gesetzt werden.

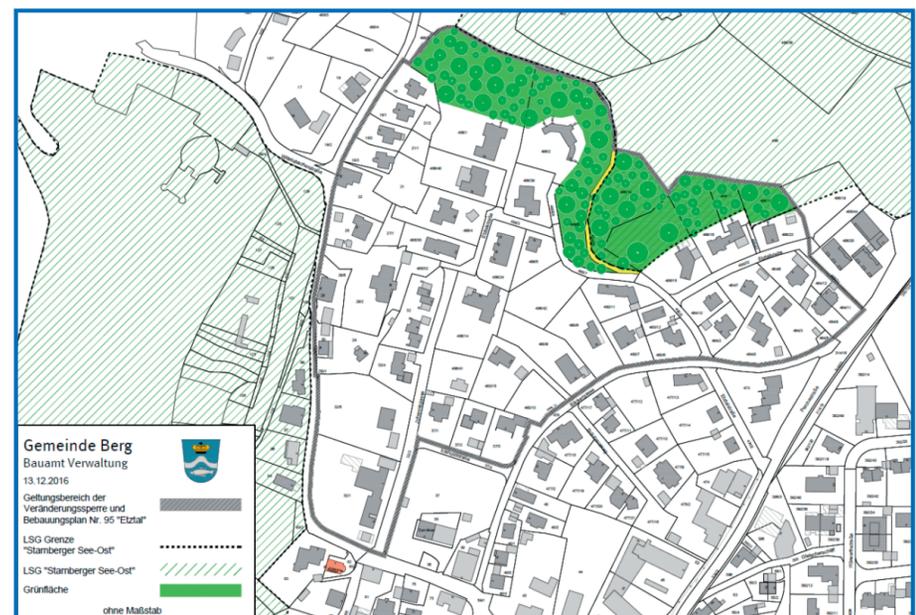
Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung ist beigelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 „Eztal“ ist in dem als Anlage beigelegten Lageplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 05.06.2018 zum Bebauungsplan Nr. 95 „Eztal“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 „Eztal“

STA
Landratsamt Starnberg

Energieberatung
der Verbraucherzentrale Bayern e.V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin: Donnerstag, 5. Juli 2018
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Schloßbergstraße 1 · 82319 Starnberg



Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus von Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehungbar.

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

Wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg geltend gemacht werden.

Berg, 11.06.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld

◆ Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für das Haushaltsjahr 2018

I.

Gem. Art. 31 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt die Versammlung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für den Eigenbetrieb „Chirurgische Klinik Seefeld“ folgende

Haushaltssatzung § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 15.478.000 € und
in den Aufwendungen auf 16.399.000 €

im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben auf EUR 7.345.500 festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleibt unverändert und wird auf EUR 0 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für das Jahr 2018 auf EUR 0 festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Träger	Betriebskostenumlage	Investitionskostenumlage	Umlage gesamt
	EUR	EUR	EUR
Gemeinde Andechs	16.593	163.224	179.817
Gemeinde Gilching	85.366	839.761	925.127
Gemeinde Herrsching	48.148	473.643	521.791
Gemeinde Inning	21.605	212.529	234.134
Gemeinde Seefeld	33.721	331.717	365.438
Gemeinde Wessling	25.193	247.831	273.024
Gemeinde Wörthsee	22.648	222.795	245.444
Landkreis Starnberg	207.225	2.038.500	2.245.725
	460.500	4.530.000	4.990.500

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan bleibt unverändert und wird auf EUR 1.500.000 festgelegt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Seefeld, 18.05.2018

Krankenhauszweckverband Seefeld
- Chirurgische Klinik Seefeld -
- Wolfram Gum, Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 07.06.2018 Aktenzeichen 12.2 - 1444 / 2018 bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Chirurgischen Klinik Seefeld, Zimmer Nr. 285, Hauptstraße 23, 82229 Seefeld während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Chirurgischen Klinik Seefeld (Zimmer Nr. 285) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegen.